



# GEMEINDE PRATTELN

## REGLEMENT ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

vom 30. Oktober 1972

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates, erlässt die Gemeinde Pratteln folgendes Reglement:

### § 1<sup>1</sup>

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorie B über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

### § 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglementes allen in Pratteln wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

### § 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

### § 4<sup>2</sup>

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Der Einwohnerrat legt anlässlich der Budgetsitzung die zu entrichtende Gebühr fest. Die Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

### § 5<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung vom 24. Juni 1991. Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Entscheid vom 25. Juli 1991 genehmigt. In Kraft seit 1. Oktober 1991.

<sup>2</sup> Fassung vom 24. Juni 1991. Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Entscheid vom 25. Juli 1991 genehmigt. In Kraft seit 1. Oktober 1991.

<sup>3</sup> Aufgehoben am 24. Juni 1991 mit Wirkung ab 1. Oktober 1991. Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Entscheid vom 25. Juli 1991 genehmigt.

## **§ 6**

Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne von §§ 2 und 4.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, ist gehalten, diesen regelmässig zu benützen.

## **§ 7**

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindepolizei innert 30 Tagen zu melden.

## **§ 8**

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

## **§ 9**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt, oder die Kontrolle erschwert, wird, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis Fr. 100.-- belegt. Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Art. 292 StGB vorbehalten.

## **§ 10**

Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Reglementes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## **§ 11**

Nach der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen.

Beschlossen durch den Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln am 30. Oktober 1972

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Schwob

H.J. Dill

In der Volksabstimmung vom 4. März 1973 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft in seiner Sitzung vom 24. April 1973 genehmigt.